**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 12 (1893)

**Artikel:** Zu Art. 640 des schweiz. Obligationenrechts

**Autor:** Waldkirch, O. v.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-896685

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Zu Art. 640 des schweiz. Obligationenrechts.

Von

Dr. O. v. Waldkirch in Zürich.

---

In dem interessanten Vortrage, welchen er in der letzten Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins über Art. 640 O. R. gehalten hat (abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XII. S. 1—28)[1]), versucht Herr Prof. A. Schneider u. a. eine Interpretation des Schlusssatzes des Art. 640,[2]) welche den wahren Intentionen des Gesetzgebers besser entsprechen soll, als die bisher praktizierte Auslegung. An Hand einiger Beispiele wird zunächst illustriert, wie wenig die bisherige Interpretation, welche die Stimmenzahl des grössten Aktionärs auf $^1/_5$ der vertretenen Stimmrechte beschränken will, eine Majorisierung der kleineren Aktionäre durch einen oder mehrere Grossaktionäre verhindern könne (S. 5—6). Die Meinung des Gesetzgebers müsse vielmehr eine andere gewesen sein, und es seien in der That der Redaktor des O. R. (Prof. Fick) und die vorberatende Kommission einstimmig der Ansicht gewesen, dass bei der Abstimmung Niemand mehr als den fünften Teil der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben dürfe; es müssten daher, um eine Mehrheit zu bilden, in der Generalversammlung wenigstens 3 Aktionäre mit einander übereinstimmen, da sie dann zusammen $^3/_5$ aller Stimmen abgeben können (S. 7).

Die weitere Frage, wie denn nach dieser neuen Auslegung das gesetzlich zulässige Maximum zu berechnen sei,

---

[1]) Desgleichen in den „Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins“ 1892, 3. Heft.

[2]) „Keinesfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.“

versucht Prof. Schneider auf anscheinend sehr einfachem Wege mit Hülfe einer algebraischen Formel zu beantworten. Er setzt das erlaubte Maximum der Stimmenzahl des einzelnen Aktionärs = x, und die Stimmen aller übrigen Aktionäre zusammen = a, und erhält so die Formel (S. 9)

$$x = \frac{a + x}{5}$$

$$\text{also } 4\,x = a$$

$$x = \frac{a}{4}.$$

Hat nun nach vorgenommener Reduktion einer der übrigen Aktionäre, deren Aktien zusammen die Summe a bilden, auch noch mehr als $\frac{a}{4}$ Aktien (d. i. der Betrag, auf den die Stimmenzahl des grössten Aktionärs zu reduzieren ist), so soll seine Stimmenzahl ebenfalls auf $\frac{a}{4}$ reduziert werden, und so erhält Prof. Schneider das folgende Rezept (S. 10):

„Sobald sich zeigt, dass in einer Generalversammlung ein Aktionär mehr als den Fünftel aller Stimmrechte in sich vereinigen würde, sind seine Stimmrechte auf $^1/_4$ der Stimmrechte aller übrigen zu reduzieren, und was herauskommt, bildet für alle das Maximum der zulässigen Stimmenzahl.“

Dieses Rezept ist indessen nur scheinbar befriedigend; in Wirklichkeit hat sich ein kleiner Rechenfehler in dasselbe eingeschlichen, der es vom Standpunkte des Gesetzes aus in dieser Fassung als unanwendbar erscheinen lässt.

Ich gehe von Schneider's erstem Beispiele (S. 5 und 10) aus und lege mir dasselbe folgendermassen zurecht:

A hat 450, die übrigen erschienenen zehn Aktionäre zusammen 30 Aktien; von diesen habe ferner C 12 Aktien, während die andern neun je 2 Aktien besitzen. Die Stimmen des A müssen reduziert werden; dann ist nach Schneider's Formel:

$$x = \frac{x + 30}{5} \qquad x = \frac{30}{4} \qquad x = 7\,^1/_2, \text{ in runder Summe } 7.$$

A darf demnach nur 7 Stimmen geltend machen, welche das

gesetzliche Maximum darstellen; da aber C 12 Stimmen, also mehr, haben würde, so sind seine Stimmen ebenfalls auf 7 zu reduzieren (l. cit. S. 10).

Machen wir nun die Addition der einzelnen Stimmen, so bekommen wir 7 (A) + 7 (C) + 18 = 32 abgegebene Stimmen. Dieses Resultat kann aber nicht befriedigen, da

$$7 > \frac{32}{5}$$

ist, also das gesetzliche Maximum überschreitet; 7 kann demnach nicht das gesuchte Maximum, welches wir aus der Formel zu erhalten hofften, sein.

Der Grund, warum die erhaltene Lösung nicht richtig ist, liegt nun offenbar darin, dass durch die Reduktion der Stimmen des C von 12 auf 7 auch die Zahl a kleiner geworden ist, und da nach der Schneider'schen Formel

$$x = \frac{a}{4}$$

ist, so muss notwendig für x ebenfalls ein kleinerer Wert resultieren.

Die Schneider'sche Formel ist also nur richtig und anwendbar unter der Voraussetzung, dass a ein konstanter Faktor bleibt, m. a. W., wenn das erhaltene Maximum grösser oder gleich ist der grössten unter den nicht reduzierten Zahlen.

Die gleiche Restriktion muss gemacht werden bezüglich der weiteren Formeln von Prof. Schneider (S. 10/11)

$$x = \frac{2\,x + a}{5} \text{ u. s. w.}$$

Auch sie sind nur richtig unter der Voraussetzung, dass x nicht kleiner werde als die grösste derjenigen Zahlen, deren Summe die Zahl a darstellt.[1])

Wie soll nun aber verfahren werden, wenn diese jeweiligen Voraussetzungen nicht zutreffen, wenn also x kleiner wird

---

[1]) In diesen verschiedenen Formeln ist a jedesmal, wie leicht ersichtlich, ein anderer Wert; algebraisch korrekt müsste derselbe daher je mit $a_1$, $a_2$, $a_3$ uud $a_4$ bezeichnet werden.

als die grösste derjenigen Zahlen, deren Summe die Zahl a darstellt?

Mir scheint, dass die Methode, die ich im folgenden entwickeln werde, allein zu einer sicheren Lösung führt; wenigstens ist deren Richtigkeit strikte nachweisbar.

Wenn wir uns die Schneider'sche Interpretation angewendet denken auf den Fall, dass nur 5 Aktionäre in der Generalversammlung stimmen, so führt dieselbe zu dem unabweisbaren Resultat, dass kein Aktionär mehr Stimmen geltend machen darf als der kleinste unter ihnen. Da nämlich kein Aktionär mehr als $^1/_5$ sämtlicher abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen darf, so folgt bei fünf Aktionären, dass auch kein Aktionär weniger als $^1/_5$ sämtlicher Stimmen abgeben kann; denn würde ein Aktionär weniger als $^1/_5$ sämtlicher Stimmen abgeben, so würden auf die übrigen vier Aktionäre mehr denn $^4/_5$ sämtlicher abgegebenen Stimmen entfallen, was nur möglich ist, wenn wenigstens einer unter ihnen mehr als $^1/_5$ sämtlicher Stimmen abgeben würde; dies muss aber nach der Interpretation von Prof. Schneider als gesetzlich unzulässig angesehen werden.

Es ergiebt sich demnach, dass die Stimmen, welche der kleinste Aktionär abgegeben hat, $^1/_5$ sämtlicher abgegebenen Stimmen ausmachen, und wir gewinnen so den Satz:

Wenn nur 5 stimmberechtigte Aktionäre in der Generalversammlung anwesend sind, so ist das gesetzlich zulässige Maximum der Stimmenzahl des einzelnen Aktionärs gleich der Stimmenzahl des kleinsten Aktionärs.

Wie nun, wenn in der Generalversammlung 6, 7, 8 und mehr Aktionäre stimmen?

Ich wiederhole aus dem soeben Gesagten, dass unter fünf Aktionären die Stimmen des kleinsten Aktionärs einer Reduktion nicht unterworfen werden können, weil sonst die 4 übrigen (grösseren) Aktionäre mehr denn $^4/_5$ sämtlicher Stimmen auf sich vereinigen würden, was unzulässig ist. An Stelle der Stimmen dieses kleinsten Aktionärs können wir nun, sobald 6, 7, 8 etc. Aktionäre vorhanden sind,

die Summe der Stimmen des 5, 6, 7, 8ten etc. Aktionärs setzen, welche ich mit R bezeichnen will. Von dieser Summe R können wir aus den erwähnten Gründen aussagen, dass sie jedenfalls nicht kleiner als $^1/_5$ sämtlicher abzugebenden Stimmen sein kann.

Ich wähle nun des weiteren folgende algebraische Bezeichnungen:

$n$ = Anzahl der stimmenden Aktionäre.

$A_1, A_2, A_3, A_4, A_5, A_6 \ldots A_n$ = die Aktienzahl jedes einzelnen Aktionärs, wobei $A_1$ die grösste, $A_n$ die kleinste Zahl bedeutet und die Reihenfolge der Grösse nach geordnet ist.

$B$ = Gesamtsumme der gesetzlich zulässigen Stimmen.

$x$ = das gesetzlich zulässige Maximum der Stimmenzahl eines Aktionärs.

$B = 5x$, da das zulässige Maximum gleich $^1/_5$ der Gesamtsumme ist.

$R = (A_5 + A_6 + A_7 \ldots + A_n)$.

Die Summe R stellt nun einen konstanten Wert vor, da deren einzelne Summanden einer Reduktion nicht unterliegen können. Denn wäre $A_5$, der grösste dieser Summanden, grösser als x und daher auf x zu reduzieren, so müsste dasselbe mit den Zahlen $A_4$ $A_3$ $A_2$ $A_1$ geschehen, welche sämtlich grösser sind als $A_5$. Wir bekämen dann folgende Gleichung

$$B = 5x + A_6 + A_7 \ldots + A_n$$

oder $B > 5x$

was eben der Voraussetzung, dass $B = 5x$ ist, widerspricht.

Die Summe R ist ferner, wie schon erwähnt, jedenfalls nicht kleiner als x; man darf also schreiben

$$R \geqq x.$$

Von diesem Satze, dass $R \geqq x$ ist, komme ich nun zu den Folgerungen:

I. Ist $A_4 > R$, so ist auch $A_4 > x$, da $R \geqq x$ ist.

Also sind $A_4$ $A_3$ $A_2$ $A_1$ auf je x zu reduzieren.

Dann ist $B = 4x + R$ oder, da $B = 5x$ ist,

$$5x = 4x + R,$$
$$x = R,$$

oder in Worten:

Ist die Summe der Ziffern 5 u. ff. kleiner als Ziffer 4, so ist diese Summe gleich dem gesuchten Maximum der Stimmrechte.

II. Ist $A_4 \leqq R$, so ist auch $A_4 \leqq x$.

Denn wäre $A_4 > x$, so müsste auch $R > x$ sein, da $R \geqq A_4$ ist.

Ferner müssten, wenn $A_4 > x$ wäre, $A_4$ $A_3$ $A_2$ $A_1$ je auf x reduziert werden.

Dann wäre $B = 4x + R$ oder, da $R > x$, $B > 5x$, was unmöglich ist, da $B = 5x$ sein muss.

Demnach ist die Annahme, dass $A_4 > x$, wenn $A_4 \leqq R$ ist, unmöglich, und es bleibt nur noch die Möglichkeit, dass $A_4 \leqq x$ ist. (q. e. d.)

Da nun $A_4 \leqq x$, so ist $A_4$ nicht zu reduzieren und kann als konstanter Wert in den weiteren Formeln mitbenutzt werden.

Da nämlich $A_1$ $A_2$ und $A_3$ zusammen höchstens $^3/_5$ sämtlicher Stimmrechte auf sich vereinigen dürfen, so müssen auf die übrigen Aktionäre $(A_4 + R)$ mindestens $^2/_5$ entfallen.

Es ist daher $A_4 + R \geqq 2x$ oder $\frac{A_4 + R}{2} \geqq x$.

Ist nun $A_3 > \frac{A_4 + R}{2}$, so ist auch $A_3 > x$.

Also sind $A_3$ $A_2$ $A_1$ je auf x zu reduzieren. Dann ist

$$B = 3x + A_4 + R, \text{ oder,}$$
$$\text{da } B = 5x \text{ ist, } 5x = 3x + A_4 + R$$
$$2x = A_4 + R,$$
$$x = \frac{A_4 + R}{2}.$$

Oder in Worten:

Ist die Ziff. 4 kleiner als die Summe der Ziffern 5 u. ff., aber Ziff. 3 grösser als das arithmetische Mittel aus Ziff. 4

plus der Summe der Ziff. 5 u. ff. (R), so ist dieses arithmetische Mittel gleich dem gesuchten Maximum der Stimmrechte.

In genau derselben Weise wird die Lösung fortgesetzt für die weitern Fälle, dass

$$\text{III. } A_3 \leqq \frac{A_4 + R}{2}, \text{ aber } A_2 > \frac{A_3 + A_4 + R}{3},$$

und dass

$$\text{IV. } A_2 \leqq \frac{A_3 + A_4 + R}{3}, \text{aber } A_1 > \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4} \text{ ist.}$$

Die Beweisführung bleibt dieselbe und ich kann sie mir daher füglich ersparen. Als Resultat ergeben sich nun folgende 4 Formeln:

1. Ist $A_4 > R$, . . . . . so ist $x = R$.

2. Ist $A_4 \leqq R$, aber $A_3 > \frac{A_4 + R}{2}$, so ist $x = \frac{A_4 + R}{2}$.

3. Ist $A_3 \leqq \frac{A_4 + R}{2}$, aber $A_2 > \frac{A_3 + A_4 + R}{3}$,

$$\text{so ist } x = \frac{A_3 + A_4 + R}{3}.$$

4. Ist $A_2 \leqq \frac{A_3 + A_4 + R}{3}$, aber $A_1 > \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}$,

$$\text{so ist } x = \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}.$$

Oder in Worten:

*Das gesetzlich zulässige Maximum ist immer gleich dem arithmetischen Mittel aus der Summe der nicht zu reduzierenden Zahlen, die Summe der Aktien des 5. und der folgenden Aktionäre als eine Zahl genommen.*

Da aber von vorneherein nur feststeht, dass die Ziffern 5 und ff. zu den nicht zu reduzierenden Zahlen gehören, so hat die Lösung bei Ziff. 4 zu beginnen und festzustellen, ob diese Ziffer zu reduzieren ist oder nicht, und eventuell gleicherweise fortzuschreiten bis zu Ziff. 1.

Praktisch wird man am besten folgendermassen verfahren:

Man vergleicht die Summe der Ziff. 5 und ff. mit Ziff. 4; ist jene kleiner als diese, so ist sie das gesuchte Maximum,

auf welches die Ziffern 1—4 zu reduzieren sind. Ist dagegen jene Summe gleich oder grösser als Ziff. 4, so vergleicht man das arithmetische Mittel aus jener Summe und der Ziff. 4 mit Ziff. 3. Ist das genannte arithmetische Mittel kleiner als Ziff. 3, so ist es das gesuchte Maximum; im andern Falle wird das arithmetische Mittel aus Ziff. 3 und Ziff. 4 und der Summe der Ziff. 5 und ff. mit Ziff. 2 verglichen u. s. f.

Beispiel:

$$\begin{array}{cccc} A & B & C & D \\ 350 & 250 & 150 & 100 \end{array} \quad \left.\begin{array}{cccc} E & F & G & H \\ 60 & 40 & 30 & 20 \end{array}\right\} \text{Aktien}$$

Hier ist die Summe von E + F + G + H (in der Formel mit R bezeichnet) = 150. Da sie grösser ist als die Ziffer des D, so ist das arithmetische Mittel dieser beiden Zahlen, welches $= \frac{250}{2}$ oder = 125 ist, mit der Ziffer des C zu vergleichen; da das arithmetische Mittel kleiner ist, so ist es das gesuchte Maximum. A B und C können daher nur je 125 Stimmen abgeben, und die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen beträgt 625.

Um nun auf die Schneider'schen Formeln zurückzukommen, so können dieselben in etwas veränderter Anwendung ebenfalls zum Ziele führen; dass die erhaltene Lösung auch richtig sei, kann aber nur durch die sog. Probe erwiesen werden.

Man hat dabei folgendermassen zu verfahren.

Nachdem konstatiert ist, welche der verschiedenen Formeln prima facie zur Anwendung zu kommen hat (l. cit. S. 11), wird die Lösung mit derselben versucht. Ergiebt sich dann, dass x kleiner würde als eine noch nicht reduzierte Zahl, so versucht man die Lösung mit derjenigen Gleichung, welche ein x mehr enthält u. s. f., bis schliesslich für x ein Wert gefunden wird, welcher grösser ist als die grösste der noch nicht reduzierten Zahlen, oder, wie Prof. Schneider selbst[1]) zu formulieren vorschlägt:

„Wenn durch die Reduktion der Stimmen des A[2]) die Zahl

[1]) Briefliche Mitteilung an den Verfasser.

[2]) D. i. des grössten Aktionärs.

derselben unter diejenige eines andern Aktionärs gebracht würde, so greift nicht die erste ($x = \frac{x + a}{5}$), sondern die zweite der Formeln ($x = \frac{2x + a}{5}$) Platz," u. s. f.

Welche der beiden Methoden rascher und einfacher zum Ziele führe, wird öfters von der Natur des einzelnen Falles abhängen; immerhin erscheint unter den beiden die Schneider'sche Methode für die Praxis einfacher, wenn gleich sie mit einer inkorrekten Formel operiert. Immer aber ist diese Methode eine rein empirische; die Überzeugung, dass das erreichte Resultat schliesslich richtig ist, gewinnt man hiebei nicht kraft logischer Deduktion, sondern erst durch die Gegenprobe, wenn sich aus derselben ergiebt, dass der für x gefundene Wert wirklich gleich $^1/_5$ der Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen ist.

Um den Unterschied der beiden Methoden anschaulich zu machen, will ich die Schneider'sche Formel in das Gewand der meinigen einkleiden. Ich nehme z. B. die Formel

$$x = \frac{x + a}{5}.$$

Hier ist a gleich der Summe der Ziffern 2 und ff., also in meiner Formel $a = A_2 + A_3 + A_4 + R$.

Dieser Wert in die Schneider'sche Formel eingesetzt, ergiebt $x = \frac{x + A_2 + A_3 + A_4 + R}{5}$

oder $x = \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}$.

Diese Formel basiert (wenn sie richtig sein soll), wie schon bemerkt, auf der Voraussetzung, dass x nicht kleiner wird, als der grösste der Summanden von a, also hier $A_2$; algebraisch ausgedrückt, lautet diese Voraussetzung:

$$\text{Ist } A_2 \leqq x;$$

ferner hat die Formel zur Anwendung zu kommen, wenn die grösste Zahl grösser ist als $^1/_4$ der Summe der übrigen und daher reduziert werden muss, also:

$$\text{wenn } A_1 > \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}.$$

Man kann nun die Schneider'sche Formel so ausdrücken:

$$\text{Ist } A_2 \leqq x, \text{ aber } A_1 > \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4},$$

$$\text{so ist } x = \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}.$$

Meine Formel 4 lautet:

$$\text{Ist } A_2 \leqq \frac{A_3 + A_4 + R}{3}, \text{ aber } A_1 > \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4},$$

$$\text{so ist } x = \frac{A_2 + A_3 + A_4 + R}{4}.$$

Der Unterschied springt nun in die Augen; mit Ausnahme der ersten Glieder sind beide Formeln gleich; wo aber die Schneider'sche Formel $A_2$ mit x, also mit einer Unbekannten vergleicht und von dem Resultate dieser Vergleichung die Richtigkeit der Lösung abhängig macht, wird in meiner Formel $A_2$ mit einem bekannten Werte verglichen, so dass von vornherein sicher ist, ob das zu erhaltende Resultat richtig ist.

Kehren wir nun zu Schneider's erstem Beispiel zurück, welches ich mir so zurecht gelegt habe, dass A 450, C 12 und die folgenden 9 Aktionäre je 2 Aktien besitzen[1]), so ergiebt die richtige Lösung, dass 6 das gesetzlich zulässige Maximum ist, mithin die Gesamtsumme sämtlicher abgegebenen Stimmen nur 30 beträgt, während von den stimmenden Aktionären 480 Aktien vertreten werden.

Es ist nicht schwer, noch verblüffendere Beispiele ausfindig zu machen, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Schneider'sche Interpretation bei Anwesenheit von nur 5 Aktionären dahin führt, dass die Aktienzahl des kleinsten Aktionärs das gesetzliche Maximum darstellt.

Angesichts dieses Resultates erscheint es doch recht zweifelhaft, ob dem Gesetze der ihm durch die Schneider'sche Interpretation gegebene Sinn zukomme; man darf jedenfalls als sicher ansehen, dass sowohl Redaktor wie Kommission, wenn sie wirklich jene Anschauung vertraten, sich vom Resultate derselben eine klare Vorstellung nicht gemacht haben.

[1]) S. oben S. 316.

Zu den Gründen, welche neuerdings Prof. Rossel gegen die Schneider'sche Interpretation in's Feld führt[1]) (im Journal des Tribunaux, 1893, p. 56—59), wird man daher noch den weiteren hinzufügen dürfen, dass die genannte Interpretation in der Hauptsache sich auf eine Ansicht stützt, über deren Tragweite ihre geistigen Urheber sich keine klare Rechenschaft gegeben haben. Wenn man der bisherigen Interpretation von Art. 640, letzter Satz, vorwerfen kann, dass in gewissen Fällen das Gesetz seinen Zweck, den kleinen Aktionär zu schützen, nicht erfülle, so führt anderseits die Schneider'sche Interpretation zu grossen Unzuträglichkeiten, indem das wirkliche Interesse, das eben doch bei einem grossen Aktienbesitz vorhanden ist, nicht in entsprechender Weise zur Geltung gelangen kann.

Ob man aber den betr. Passus einfach streichen solle, weil er nicht in allen Fällen den Zweck des Gesetzes erfülle, oder weil die Aktiengesellschaft lediglich Kapitalassociation sei, erscheint mir denn doch noch nicht als ausgemacht, insbesondere wenn man bedenkt, welcher Missbrauch in England und Amerika mit dem Erwerb der absoluten Majorität (sog. Kontrolrecht) schon getrieben worden ist. Gelänge es, dem Strohmännertum wirksam zu begegnen, so dürfte der erwähnten Bestimmung oder einer ähnliche Zwecke verfolgenden doch ein Vorzug zugestanden werden vor einer gesetzlich sanktionierten Preisgabe der Minorität an die absolute Majorität.

---

[1]) Im wesentlichen macht Prof. Rossel geltend, dass der Text des Gesetzes gegen die Schneider'sche Interpretation spreche, auch sei es gewagt, für die Interpretation nicht einmal schriftlich aufgezeichnete Meinungsäusserungen der Gesetzesredaktoren herbeizuziehen. Der in der Schneider'schen Formel steckende Rechenfehler scheint Rossel entgangen zu sein.